LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/6036
zu Drucksache 18/5786
11. 04. 2023

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Herbert Drumm (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/5786 –

Erteilung von Weisungen gemäß § 88 GemO

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/5786 –** vom 16. März 2023 hat folgenden Wortlaut:

Immer wieder kommt es in Gemeinderäten unseres Landes zu Irritationen und Diskussionen um die in der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (§ 88 Absatz 1, letzter Satz) ermöglichte Weisungsmöglichkeit des Gemeinderats.
In Satzungen überwiegend städtischer Gesellschaften (GmbH) ist etwa Folgendes zu lesen:

a) Zur Gesellschafterversammlung:
„In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. einen von diesem Bevollmächtigten vertreten. Vertretung und Stimmabgabe der Stadt [...] in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rats gebunden. Dies gilt auch für seine Abstimmung."

b) Zum Aufsichtsrat:
„Die Vertretung der Stadt [...] bestimmt sich nach § 88 GemO, insbesondere können die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Der Stadtrat kann den von der Stadt entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen."

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um sicherzustellen, dass der Rat seine Weisungsbefugnis entsprechend § 88 GemO wahrnehmen kann?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen dieser Gremien, wenn dem Rat die Möglichkeit der entsprechenden Weisungserteilung nicht eingeräumt wurde?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 12. April 2023

E: 11.04.2023
18/6036

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

11. April 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Herbert Drumm (FREIE WÄHLER)
betr. „Erteilung von Weisungen gemäß § 88 GemO“
- Drucksache 18/5786 -

Vorbemerkung:

Die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden in der privatrechtlichen Organisationsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und die Möglichkeit, unter den zur Verfügung stehenden Rechts- und Organisationsformen zu wählen, Ausdruck der Organisationshoheit der Gemeinden. Bei der Entscheidung der Gemeinde, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Privatrechtsform zu errichten, sind einzelfallbezogen die Vor- und Nachteile der zur Verfügung stehenden Organisationsformen abzuwägen, wobei die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, finanziellen, wirtschaftlichen und steuerlichen Unterschiede sowie die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung einzubeziehen sind (vgl. § 92 Abs. 1 GemO).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die gemeindewirtschaftsrechtlichen Normen (§§ 85 ff. GemO) enthalten prozedurale und materielle Vorgaben, um die ausreichende Einflussnahme der Gemeinde auf die Entscheidungsorgane kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform zu sichern. Das Weisungsrecht des § 88 Abs. 1 Satz 6 GemO ist dabei eingebettet in weitere gesetzliche Vorgaben. Die Steuerung eines kommunalen Unternehmens in Privatrechtsform erfolgt gemäß der Gemeindeordnung, insbesondere dem Gemeindewirtschaftsrecht, durch die Vertretung der Gemeinde in den Gesellschaftsorganen, durch Richtlinien und Weisungen an die Vertreterinnen oder Vertreter in diesen Organen, durch den Ratsvorbehalt für zentrale Unternehmensentscheidungen sowie durch Informations- und Berichtspflichten.

Innerhalb dieser Vorgaben obliegt es der Gemeinde beziehungsweise ihren Organen, die Ausgestaltung und Durchsetzung der Einflussnahme- und Informationsmöglichkeiten im Rahmen ihrer organschaftlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zu Frage 2:

Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Weisung nach den gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften hat auf die Wirksamkeit von Unternehmensentscheidungen im Außenverhältnis grundsätzlich keine Auswirkungen.

Michael Ebling